



SATZUNG

über die Erhebung von besonderen Gebühren für öffentliche Leistungen des Baurechtsamtes (Verwaltungsgebühren des Baurechtsamtes)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waghäusel am 22.07.2013, geändert am 22.02.2016, geändert am 24.04.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Große Kreisstadt Waghäusel erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten berühren:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Großen Kreisstadt Waghäusel ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- h) Aufgaben, die überwiegend im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden,

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden- Württemberg,
- d) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
- e) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und

Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(4) Satz 2 gilt nicht für öffentliche Leistungen, die nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden, für Leistungen im Bereich des Vermessungswesens, des bautechnischen Prüfwesens, für Sachverständigengebühren und für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.

(5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Großen Kreisstadt Waghäusel gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1).Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem am 24.04.2017 beschlossenen Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und ist dieser Satzung beigefügt. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,-- € bis 10.000,--€ zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftliche oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2)

Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1)

Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2)

Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Große Kreisstadt Waghäusel kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3)

Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr des Baurechtsamtes sind die der Großen Kreisstadt Waghäusel erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für die öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren des Baurechtsamtes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den
Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift
gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung
begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Waghäusel, den 26.08.2013

gez.
Walter Heiler, MdL
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Kalkulation		Leistungen des Produkts					
52.10 Bauordnung							
		Nr.	Produkt	Festgebühr	Zeitgebühr €/h	Rahmengebühr	Wertgebühr
52.10.01	Bauvoranfrage						
		1	Erteilung eines Bauvorbescheides				3 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
		2	Ablehnung einer Bauvoranfrage		57,00 €		
		3	Rücknahme		57,00 €		
		4	je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften				1 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
		5	Verlängerung des Bauvorbescheides				1/4 der Gebühr nach Nr. 1, mind. 200 €
52.10.02	Baugenehmigungen						
		1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)				6 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
		2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§52 LBO)				5 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
		3	Genehmigung von Werbeanlagen		57,00 €		
		4	je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften				1 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
		5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden				1/4 der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3 mind. 200€
		6	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)				3 ‰ der Teilbaukosten, mind. 200 €
		7	Nachträgliche Genehmigung von ungenehmigt errichteten baulichen Anlagen				des 3-fachen der Baugenehmigungsgebühr
		8	Ablehnung eines Antrags		57,00 €		
		9	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG				1 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
		10	Rücknahme		57,00 €		
52.10.03	Kenntnisgabe						
		1	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren § 53 Abs. 4 LBO		57,00 €		
		2	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren § 59 Abs.4 LBO		57,00 €		
		3	Vollständigkeitsbescheinigung				2 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
		4	Angrenzerbenachrichtigung (je Angrenzer)	10,00 €			
		5	Nachträgliche Genehmigung von ungenehmigt errichteten baulichen Anlagen				des 3-fachen der Gebühr der Vollständigkeitsbescheinigung
		6	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG				1 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
		7	Ablehnung eines Antrags		57,00 €		

52.10.04	Abgeschlossenheits-bescheinigung nach WEG				
	1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr 2 u. § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) für die beiden ersten Fertigungen			60€ pro Einheit
		jede weitere Fertigung	30,00 €		
52.10.05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich				
	1	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG			1 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
	2	je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften			1 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme				
	1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)			1 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
	2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)		57,00 €	
	3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermine		57,00 €	
	4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle		57,00 €	
	5	Erteilung eines Schlussabnahmescheines	40,00 €		
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten				
	1	Beratung und Brandverhütungsschau für Mitarbeiter der Baurechtsbehörde		57,00 €	
	2	Mitarbeiter des LRA Karlsruhe			Weiterverrechnung der Rechnung vom LRA (z.Z. 100€/h)
	3	Nachschau		57,00 €	
52.10.09	Bauordnung				
	1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts		57,00 €	
52.10.10	Schnornsteinfeger				
	1	Maßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber		57,00 €	
52.10.11	Baulastenerklärungen				
	1	Bearbeitung einer Baulastenerklärung (§ 71 LBO)	110,00 €		
	2	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	15,00 €		
52.10.12	Bauberatung				
	1	Beratung in Bauangelegenheiten		57,00 €	
52.10.13	Erneuerbare Energien				
	1	je Befreiung, Ausnahme und Anordnungen		57,00 €	
52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege					
52.30.02	Denkmalschutz und Denkmalpflege				
	1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung		57,00 €	
	2	Denkmalrechtliche Genehmigung		57,00 €	
	3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz (EStG) zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen			
		Nach Anschaffungswert: 5.000 € bis			50
		bis 50.000 €.			100
		bis 250.000 €.			200
		bis 500.000 €.			300
		je weitere 500.000 €.			250

10.10 Allgemeine öffentliche Leistungen						
10.10.01	Allgemeine öffentliche Leistungen					
		1	Allgemeine Verwaltungsgebühr		57,00 €	
		2	Wird ein Antrag zurückgenommen oder unterbleibt eine öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistungen aber noch nicht beendet war		57,00 €	
		3	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)		57,00 €	
		4	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war		57,00 €	
		5	Aktenübersendung			20,00€ - 2.500,00€